

Hinweis:

1. Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der 3. Nachtragshaushaltssatzung wurden wie folgt erteilt:
 - a) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016 von bisher 16.927.119 € um 571.032 € vermindert auf nunmehr 16.356.087 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 9 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt. Zu dem danach verbleibenden Betrag in Höhe von 7.356.087 € wird die Investitionskreditgenehmigung vorläufig versagt.
 - b) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016 von bisher 9.343.900 € um 4.570.000 € erhöht auf nunmehr 13.913.900 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt, soweit hierfür in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 voraussichtlich Investitionskredite bis zu 8.689.300 € aufgenommen werden müssen
 - c) Im Übrigen gelten – soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes bestimmt ist – die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Haushalt der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 unverändert fort.
2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme vom 25. Juli bis 2. August 2016 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 601, öffentlich aus.

Kaiserslautern, 18.07.2016

Stadtverwaltung Kaiserslautern
gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister